

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

9. Januar 2023

**INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG**

**Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

---

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Grössere ARA können erfahrungsgemäss kostengünstiger betrieben werden, sind ökologisch von Vorteil, haben eine höhere Betriebssicherheit, einen besseren Wirkungsgrad und vermögen Stossbelastungen besser zu verarbeiten. Daher hat der Grosse Rat 2011 im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen sind. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, werden die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen.

**1. Kantonaler Richtplan**

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt der Richtplan, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass sich die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber trotzdem von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und aller Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig. Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Die Konkretisierung der Vorhaben erfolgt stufengerecht in den nachfolgenden Verfahren.

## **2. Ausgangslage**

Für die Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung wurde im letzten Jahrhundert eine auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes ausgerichtete Infrastruktur aufgebaut. Um die Abwasserreinigung rasch voranzutreiben, organisierten sich die Gemeinden zum Teil alleine oder in kleinräumigen Einheiten. Wegen des unbefriedigenden Gewässerzustandes war die ökologische Notwendigkeit der Massnahmen damals unbestritten. Schon früh hat der Kanton Aargau auf die gemeinsame Abwasserreinigung gesetzt, denn die Erfahrungen und spezifischen Kostenerhebungen haben gezeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bedeutend kostengünstiger betrieben und ausgebaut werden können als kleinere Anlagen. Innerhalb der letzten 30 Jahren konnte die Anzahl der ARA von ursprünglich 94 auf 41 reduziert werden. Alle diese Zusammenschlüsse wurden im Einvernehmen mit den Beteiligten beschlossen und realisiert.

Die Abstimmung der Abwasserreinigung auf die Belastungsgrenzen der Gewässer, betriebliche Aspekte und insbesondere weitere Herausforderungen wie die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser und die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm erfordern eine zusätzliche Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit. Im Richtplan 2011 wurde daher als Ziel verankert, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und an die Belastungsgrenzen der Gewässer anzupassen ist. Ebenso sind Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen, damit die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimale Abwasserreinigung erfüllt werden können.

Abwasserreinigungsanlagen sind eine bedeutende Infrastruktur. ARA-Standorte lassen sich nicht beliebig verschieben. Die Lage der ARA wird weitgehend vom bestehenden, auf den Standort ausgerichteten Abwassernetz und von einer funktionalen Nähe zum Gewässer bestimmt. ARA erfordern eine Abstimmung mit anderen öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen im Umfeld von Gewässern wie beispielsweise dem Auenschutzpark Aargau, den Dekretsgebieten, der Naherholung oder der landwirtschaftlichen Nutzung und weisen somit nebst einem grossen Finanzaufwand auch einen hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf auf. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen von Bundesrechts wegen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz [RPG]).

Der Zeitraum für die Umsetzung der Zusammenschlüsse beträgt rund zehn Jahre. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, sollen die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen und – wo noch nicht erreicht - zur Festsetzungsreife entwickelt werden. Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Dadurch werden auch die nachgelagerten Verfahren von möglichen Konflikten entlastet und für die Zusammenschlüsse kann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden.

## **3. Anpassung des Richtplans**

Das Richtplankapitel A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung von 2011 wird im Erläuterungstext und den Beschlüssen gemäss obigen Ausführungen gesamthaft überprüft, aktualisiert und präzisiert. Neu werden die Standorte der grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive zugehörigen Einzugsgebieten entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen:

## **Festsetzungen**

- ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau: Die drei ARA Klingnau, Leuggern und Kleindöttingen (Böttstein) sollen am Standort der bestehenden ARA Klingnau zusammengeschlossen werden. Der Umsetzungshorizont liegt um 2030. Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Böttstein inkl. Kleindöttingen, Leuggern, Mandach, Tegerfelden, Döttingen und Klingnau.
- ARA- Region Seetal, Möriken-Wildegg: Siehe Ziffer 3.1 unten.

## **Vororientierung**

- ARA-Region Surbtal, Ehrendingen: Am Standort der heutigen ARA Oberes Surbtal in Ehrendingen soll die gemeinsame Abwasserreinigung inkl. einer Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen für die beiden Abwasserverbände Surbtal und Oberes Surbtal realisiert werden. Diese Zielsetzung ist das Ergebnis einer partnerschaftlich erarbeiteten Studie aus dem Jahre 2016, welche wirtschaftliche und ökologische Vorteile für eine gemeinsame Abwasserreinigung ausgewiesen hat. Vor dem Entscheid über eine Festsetzung der ARA-Region Surbtal sollen offene Fragen und das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen, vertieften Planung geklärt werden (vgl. Ziffer 4.2 im Erläuterungsbericht).
- ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU), Aarau: Die ARA Aarau stösst an ihre Belastungsgrenze und muss aufgrund des Alters gesamthaft erneuert werden. Zudem ist eine Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen gefordert. Die bisherigen Studien zeigen bei einem Zusammenschluss der ARA im Raum Aarau, Wynen-, Suhren- und Uerkental bedeutende ökologische Vorteile bezüglich Wasserqualität und Grundwasserschutz sowie einen beträchtlichen ökonomischen Nutzen. Die ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit dem ARA-Standort Aarau wird als Vororientierung aufgenommen. Da die Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort ein limitierender Faktor sind, ist der genaue Standort (bestehender Standort oder neuer Standort in funktionaler Nähe dazu) Gegenstand von laufenden Abklärungen zur räumlichen Abstimmung.

## **Aufzuhebende ARA**

Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA befinden sich ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand. Die meisten dieser ARA-Standorte sind dem Siedlungsgebiet zugewiesen und nach damaliger Praxis als Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zonierte. Mit der Aufhebung der ARA fällt der Zweck für eine Zonierung dahin und eine andere Nutzung am Standort, die einer Bauzone bedarf, lässt sich in der Regel nicht begründen (fehlende Standortgebundenheit; Inselbauzone / Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet). Daher sind die aufzuhebenden ARA-Standorte zurückzubauen und durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Verbleibende Anlagen wie Pumpwerke und Regenbecken können nach Rückbau der übrigen ARA-Anlagen als standortgebundene Bauten ausserhalb der Bauzone bestehen bleiben. Die Nutzung der freiwerdenden Flächen (Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen [FFF], ökologischer Ausgleich insbesondere an Standorten mit übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen etc.) ist in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen.

## **Siedlungsgebiet**

Das für die Erweiterung der ARA benötigte Siedlungsgebiet ist entsprechend den Grundanforderungen von RPG 1 und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden gemäss der Siedlungsgebietsbewirtschaftung in vier Schritten zu beschaffen (Richtplankapitel S 1.2):

1. Flächen-/Projektoptimierungen,
2. Anpassung oder (über-)kommunale Umlagerung der bestehenden Bauzonen,
3. Bezug von Siedlungsgebiet aus dem Regionalen Topf,

4. Beanspruchung von Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Siedlungsgebietstopf für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA; soweit begründet und verfügbar).

Im Fall der ARA-Zusammenschlüsse ergibt sich daraus, dass nebst flächensparenden Lösungen das standort- und zweckgebunden ausgeschiedene Siedlungsgebiet der aufzuhebenden ARA in erster Linie wieder zweckgebunden, das heisst für den Ausbau der betreffenden regionalen ARA zu verwenden ist. Siedlungsgebietsüberschüsse fliessen in die Regionalen Töpfe (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2). Können die Standortgemeinden von aufzuhebenden ARA bei der Auszonung der OeBA-Flächen einen Eigenbedarf an den Siedlungsgebietsüberschüssen nachweisen, liegt es in der Zuständigkeit der regionalen Planungsverbände über die Verwendung der Siedlungsgebietsüberschüsse zu befinden.

Die Umlagerung des Siedlungsgebiets von den aufzuhebenden ARA zu den regionalen ARA erfolgt mit der Festsetzung. Damit wird sichergestellt, dass das für die Erweiterung der regionalen ARA benötigte Siedlungsgebiet rechtzeitig zur Verfügung steht.

In der ARA-Region Klingnauer Stausee haben die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden einen Bauzonenabtausch vereinbart, um das nötige Siedlungsgebiet / die nötige Bauzone für die Erweiterung der regionalen ARA sicherzustellen. Dieses vereinbarte Vorgehen ist ebenfalls mit den Anforderungen des Richtplans (Kapitel S 1.2) vereinbar. Die Umlagerung des Siedlungsgebiets erfolgt mit der Festsetzung der ARA-Region Klingnauer-Stausee, damit das Siedlungsgebiet rechtzeitig für die Erweiterung der regionalen ARA in Klingnau zur Verfügung steht.

### **Fruchtfolgeflächen (FFF)**

Die notwendigen Erweiterungen der ARA beanspruchen FFF. Die je Standort und auch die insgesamt maximal hier durch Festsetzungen beanspruchte FFF liegt unter 3 ha. Der konkrete Verlust ist gestützt auf die weitere Konkretisierung der Projekte in den nachfolgenden Verfahren definitiv zu ermitteln und abschliessend zu prüfen. Gestützt auf den Richtplan (Kapitel L 3.1) ist über den allenfalls verbleibenden FFF-Verlust im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanverfahren mittels Fortschreibung zu entscheiden.

Die hier vorgesehenen ARA-Zusammenschlüsse liegen ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (Gewässerschutz, ökologische und ökonomische Optimierung der Abwasserreinigung, langfristige Sicherstellung der Abwasserreinigung), können aufgrund der Standortgebundenheit der Vorhaben (bestehende Abwasserinfrastruktur, Lage am Gewässer) nicht auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen realisiert werden und erfolgen flächensparend. Um den FFF-Verlust möglichst klein zu halten, ist der Verlust so weit als möglich zu kompensieren. Unter anderem ist zu prüfen, ob die durch die Aufhebung der ARA freiwerdenden Flächen zu FFF aufgewertet werden können.

### **3.1 ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg**

Das Vorhaben ARA Seetal umfasst den Zusammenschluss der ARA Hochdorf, ARA Moosmatten (Kanton Luzern), ARA Hallwilersee (Kanton Aargau) und ARA Falkenmatt (Kanton Aargau) zur ARA Seetal am Standort der ARA Langmatt (Gemeinde Möriken-Wildegg). Die oberliegenden ARA werden nach dem Zusammenschluss weitestgehend aufgehoben, es bleiben voraussichtlich eine Vorreinigung, ein Pumpwerk und ein Regenbecken auf den heutigen Anlagen bestehen. Das Abwasser wird mittels Sammelkanal von Hochdorf bis nach Wildegg abgeleitet. Weiter wird das gereinigte Abwasser der ARA Wohlen mit der Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen auf der ARA Seetal mitbehandelt. Die Abwasserleitung von Wohlen bis zur Aare bei Wildegg ist bereits vorhanden.

Die ARA Langmatt ist bereits heute mit mehrstöckigen Abwasserstrassen ausgerüstet. Um die Erweiterungsfläche möglichst gering zu halten, wird ein möglichst kompaktes Reinigungsverfahren angestrebt. Auch bei einem Alleingang (ohne den angestrebten regionalen Zusammenschluss) liesse

sich die notwendige Kapazitätssteigerung und die Realisierung der gesetzlich geforderten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ohne Flächenerweiterung nicht erreichen.

Das interkantonale Vorhaben befreit eine 30 Kilometer lange Gewässerstrecke von der Zufuhr von gereinigtem Abwasser. Die zusätzliche Reinigungsstufe der neuen Anlage entfernt Mikroverunreinigungen und Medikamentenrückstände aus dem Abwasser. Der gesamte Phosphoreintrag in den empfindlichen Baldegger- und Hallwilersee wird um 10 % bis 20 % reduziert, was zu deren Gesundheit beiträgt. Zudem werden mit dem Zusammenschluss der genannten ARA die Belastungen mit Mikroverunreinigungen (Medikamentenrückstände, Pestizide, etc.) im Aabach und in der Bünz wesentlich reduziert. Die biologischen Untersuchungen der Wasserqualität zeigen in beiden Bächen besonders in ihrem Unterlauf eine deutliche Belastung durch Pestizide an.

Die Erweiterung der bestehenden ARA in Wildegg zur ARA-Seetal bedingt die räumliche Abstimmung mit nachfolgenden übergeordneten Interessen gemäss kantonalem Richtplan:

### **Auenschutzpark und Ersatz schützenswerter Lebensräume**

Die Erweiterung der bestehenden ARA in Möriken-Wildegg Richtung Norden tangiert einen Teil des Auenschutzparks Wildegg-Brugg gemäss Richtplan (Richtplankapitel L 2.2). Der Perimeter des Auenschutzparks im Richtplan wird im Bereich Mühlekanal reduziert. Als Ersatzmassnahme für die Verkleinerung des Auenschutzparks wird in einem separaten Verfahren in erster Priorität der Teilperimeter "Aabachau" nördlich des Hallwilersees im Richtplan festgesetzt (aktuell Vororientierung).

Die Umsetzung der notwendigen ökologischen Ersatzmassnahmen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind entsprechend gesamthaft in den sich überlagernden kantonalen Projekten "Sanierung Wildtierkorridor AGR13" und "Revitalisierung Aabachau" zwischen dem Ellenberg (Seon) und dem Schlattwald (Seengen) vorgesehen. Der ökologische Ausgleich gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) kann ebenfalls (teilweise) in diesem Gebiet umgesetzt werden. Die Ausgleichsmassnahmen sind möglichst ausserhalb von FFF zu realisieren respektive diese sind bestmöglich zu schonen. Die Flächensicherung und ein finanzieller Beitrag werden von der ARA Seetal erbracht, der Kanton setzt die Massnahmen baulich um.

Gemäss aktuellem Planungsstand und unter Berücksichtigung des angedachten Ersatzstandorts wird davon ausgegangen, dass rund 2.7 ha Land (Richtwert) für ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden, davon max.0.7 ha für Ausgleichsmassnahmen (entspricht max. 15 % der durch das Bauvorhaben veränderten Fläche gemäss § 40a BauG). Gemäss kantonaler Praxis kann unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Bedeutung der Ausgleichsmassnahmen (Berücksichtigung der Lage und Qualität) von den 15 % begründet abgewichen werden. Zudem kann im vorliegend speziellen Fall der Umweltnutzen (Einbau der vierten Reinigungsstufe und damit Verbesserung der Wasserqualität in der Aare) angemessen berücksichtigt werden. Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation ist stufengerecht in den nachgelagerten Planungsverfahren zu konkretisieren und zu aktualisieren. Der genaue FFF-Verlust für die gemäss NHG notwendigen Ersatzmassnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

### **Umfahrung Wildegg**

Die Umfahrung Wildegg wurde am 20. September 2011 als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplan M 2.2, Vorhaben Nr. 49). Für den Nordabschnitt wurde im Hinblick auf die Koordination mit dem Ausbau der ARA eine Machbarkeitsstudie mit Varianten durchgeführt. Varianten nördlich der ARA und Varianten mit Überführungen über die Bahnlinie sind aufgrund des Denkmalschutzes (ISOS, siehe nächster Abschnitt) nicht möglich. Im Ergebnis ist neu die Freihaltung des Raums zwischen der bestehenden ARA und der SBB<sup>1</sup>-Bahnstrecke für die Umfahrung notwendig

---

<sup>1</sup> Schweizerische Bundesbahnen

(Basis für die weitere Prüfung). Im Richtplan wird die Linienführung (Koordinationsstand Zwischenergebnis) deshalb für den nördlichen Abschnitt der Umfahrung nach aktuellem Wissensstand entsprechend angepasst. Bis zu einer möglichen Festsetzung der Umfahrung sind weitere Planungsschritte vorzunehmen, welche insbesondere auch den südlichen Abschnitt der Umfahrung beinhalten.

### **Ortsbildschutz; Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**

Der notwendige Ausbau der bestehenden ARA erfordert einen Eingriff in die im ISOS-Objekt Nr. 0357 "Wildeggen", ausgewiesene Umgebungsrichtung «Flussebene der Aare» (Ortsbild von nationaler Bedeutung, Richtplankapitel S 1.5). Dem Vorhaben liegt eine fundierte Standortabklärung zu Grunde. Aufgrund der Standortgebundenheit kann das Vorhaben zudem nicht ausserhalb des ISOS-Objekts realisiert werden.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird «durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen». Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele des Ortsbildes von nationaler Bedeutung abgeklärt werden müssen.

In der ISOS-Aufnahme (2. Fassung 4.86) ist die damalige «Kläranlage» als Hinweis 0.0.12 innerhalb der Umgebungsrichtung IV aufgeführt. Seit der Aufnahme wurde die ARA gegen Westen zweimal deutlich erweitert. Die bestehende Anlage ist von relevanten Standorten nur beschränkt einsehbar und auch in der Sicht vom Schloss durch die Bestockung entlang des Kanals etwas abgedeckt.

Insgesamt beurteilt die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK in ihrem Gutachten vom 7. Oktober 2022 die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der ARA Langmatt auf die Ansicht und die Wirkung des Schlosses, die Aussicht von diesem nach Westen sowie auf die Langmatt als prägender Vordergrund als leichte zusätzliche Beeinträchtigung. Sowohl bei einer schweren wie auch bei einer leichten Beeinträchtigung muss gemäss Art. 6 NHG sichergestellt werden, dass das Vorhaben der grösstmöglichen Schonung entspricht.

Zur grösstmöglichen Schonung des ISOS-Objekts "Wildeggen" sind somit sämtliche verhältnismässigen Projektoptimierungen auszuschöpfen und in den nachgelagerten Verfahren grundeigentümergebunden festzulegen (u.a. Beschränkung der Ausdehnung Richtung Norden, durchgehende Bestockung Richtung Norden, bestmögliche landschaftliche Einpassung und Gestaltung des Siedlungsrandes).

### **Wald**

Das standortgebundene Vorhaben bedingt die Rodung von rund 0.5 ha Wald. Ein Teil des Rodungsersatzes wird vor Ort geleistet (Ersatzaufforstung im Norden rund um die erweiterte ARA; siehe voranstehender Abschnitt zum ISOS). Die restlichen Ersatzaufforstungen sollen gemäss aktuellem Planungsstand koordiniert mit den Ersatzmassnahmen für den Auenschutzpark geleistet werden. Die genaue Rodungsfläche und der Rodungsersatz sind daher in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und zu sichern.

### **3.2 Richtplantext**

Die Änderungen des Richtplantextes sind der Kapitel-Synopse zu entnehmen. Die beiliegenden Erläuterungsberichte zum angepassten Richtplankapitel A 1.1 (inkl. ARA-Regionen Klingauer-Stausee,

Surbtal sowie Wynen-, Suhren- und Uerkental WSU) und zur ARA-Region Seetal dienen der Herleitung und Begründung der Änderungen im Richtplantext und dokumentieren die vorgenommenen Interessenabwägungen.

### **3.3 Richtplan-Gesamtkarte**

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst (siehe Synopse mit Ausschnitten der Richtplan-Gesamtkarte):

#### **ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg:**

- Festsetzung der ARA-Seetal am Standort Möriken-Wildegg
- Reduktion des Auengebiets Wildegg-Brugg im Bereich Mühlekanal Möriken-Wildegg (Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark; im Gegenzug wird das aktuell als Vororientierung im Richtplan bezeichnete Gebiet Aabachau in einem separaten Verfahren festgesetzt)
- Anpassung der Linienführung der Umfahrung Wildegg (Richtplankapitel M 2.2 Kantonsstrassen, Vorhaben Nr. 49)
- Festsetzung von Siedlungsgebiet im Umfang der notwendigen ARA-Erweiterung (bei Nichtzustandekommen der Rodung respektive der Einzonung würde das neu verortete Siedlungsgebiet in die Ausgangslage zurückfallen).

#### **ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau**

- Festsetzung der ARA-Klingnauer-Stausee am Standort Klingnau
- Festsetzung von Siedlungsgebiet im Umfang der notwendigen ARA-Erweiterung

#### **ARA-Region Surbtal, Ehrendingen:**

- Festlegung der ARA-Surbtal als Vororientierung am Standort Ehrendingen

#### **ARA-Region WSU, Aarau**

- Festlegung der ARA-WSU als Vororientierung am Standort Aarau

#### **Aufhebung des Siedlungsgebiets an den aufzuhebenden ARA-Standorten:**

- Henschiken
- Seengen

Der ARA Standort Leuggern liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets im Dekretsgebiet, weshalb eine Aufhebung von Siedlungsgebiets entfällt.

Für die Erweiterung der ARA in Klingnau wird in Leuggern Siedlungsgebiet aufgehoben. Die Aufhebung respektive Umlagerung des Siedlungsgebiets / der Bauzone des ARA Standorts Böttstein erfolgt nicht im Rahmen dieser Vorlage, ist aber in der Nutzungsplanung umzusetzen.

Das Vorhaben erfordert ferner eine Fortschreibung der Richtplan-Gesamtkarte im Hinblick auf die der Fruchtfolgeflächen (Reduktion und Kompensationsflächen). Die Fortschreibungen der Fruchtfolgeflächen erfolgen – vorbehältlich der vorliegenden Richtplananpassung und der Beschlussfassung an den Gemeindeversammlungen – mit dem Regierungsratsbeschluss zu den Nutzungsplanungen.

### **4. Grobbeurteilung aus regionaler und kantonaler Sicht**

Aus kantonaler Sicht steht der beabsichtigten Aufnahme der Vorhaben in den Richtplan nichts Grundsätzliches entgegen und kann zur Beschlussfassung beantragt werden.

### **ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg**

Die ARA und ihre Erneuerung mitsamt Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen entspricht einem hohen öffentlichen Interesse (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG], Richtplan). Das Vorhaben bringt aus Sicht Gewässerschutz erhebliche Vorteile für das gesamte Seetal mit sich. Der Standortwahl ist die eingehende Prüfung von verschiedenen Zusammenschluss- und Standortvarianten vorausgegangen. Zudem wurde das Vorhaben bezüglich der Flächeninanspruchnahme soweit wie möglich optimiert. Die Abstimmung mit der Umfahrung Wildegg ist erfolgt und zum Schutz des nationalen Ortsbilds sind Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung vorgesehen (insbesondere betreffend die landschaftliche Einbindung). Die Ersatzmassnahmen für den beanspruchten Auenschutzpark und den Eingriff in die schützenswerten Lebensräume sind gesamthaft im Gebiet "Aabachau" nördlich des Hallwilersees vorgesehen. In den nachgelagerten Verfahren sind die Ersatzmassnahmen zu konkretisieren und sicherzustellen. Für die Beanspruchung des Waldes ist koordiniert mit der Nutzungsplanung über das einzureichende Rodungsgesuch zu entscheiden. Die Erweiterung der ARA im Gebiet beansprucht ca. 1,2 ha FFF. Der ARA-Ausbau liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (siehe obenstehender Abschnitt zum Thema FFF). Die Suche nach Kompensationsflächen für die durch die Einzonung beanspruchten FFF ist im Gang. Ob und in welchem Umfang FFF für die Ersatzmassnahmen bezüglich Auenschutzpark / schützenswerte Lebensräume beansprucht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beziffert werden. Der Verlust an FFF ist so gering wie möglich zu halten. Die abschliessende Überprüfung und Interessenabwägung folgt in den nachgelagerten Verfahren.

Der Standort ist räumlich abgestimmt. Die zu leistenden Ersatzmassnahmen werden als Auflage an die nachgelagerten Verfahren festgehalten.

### **ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau**

Der Standort ist räumlich abgestimmt und dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die notwendige Erweiterung der ARA in Klingnau beansprucht maximal 0,2 ha FFF. Der ARA-Zusammenschluss liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (siehe obenstehender Abschnitt zum Thema FFF). Als Auflage an die nachgelagerten Verfahren ist vorgesehen, dass die Bauherrschaft die Kompensation des FFF-Verlusts zu prüfen und aufzuzeigen hat (Richtplankapitel L 3.1, Planungsgrundsatz B). Insbesondere ist zu prüfen, ob mit der Auszonung in Leuggern die beanspruchten FFF kompensiert werden können.

Durch den Zusammenschluss der ARA im Gebiet Klingnauer Stausee können die beiden ARA Leuggern und Böttstein bis auf wenige standortgebundene Anlagen zurückgebaut werden. Beide ARA liegen in übergeordneten Schutzgebieten: Im BLN<sup>2</sup>-Gebiet Nr. 1109 "Aarelandschaft bei Klingnau", in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3 "Klingnauerstausee"), in einem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäss Ramsar-Konvention (Ramsar-Objekt Nr. 4), im Dekretgebiets Klingnauer Stausee und die ARA Leuggern befindet sich zudem im Auen- und Amphibienlaichgebiet Gippinger Grien von nationaler Bedeutung und gehört zum kantonalen Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2). Ein Rückbau dieser beiden ARA-Standorte kommt den übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen entgegen.

### **ARA-Regionen Surbtal und WSU**

Entsprechend dem Stand dieser Planungen (siehe Ziffer 3 oben) sind namentlich Fragen zur räumlichen Abstimmung zu klären, bevor eine Festsetzung abschliessend überprüft und gegebenenfalls beschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

## Ergebnis Repla-Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) fand von Oktober bis November 2022 statt. Die betroffenen Regionalplanungsverbände und auch die Standortgemeinden waren eingeladen, den neuen Entwurf des Richtplankapitels A 1.1 zu prüfen und sich im Sinne der Zusammenarbeit dazu zu äussern.

Die mit der Aktualisierung des Richtplankapitels vorgeschlagenen Änderungen und örtlichen Festlegungen werden grossmehrheitlich begrüsst. Die Aufnahme der ARA-Standorte für die ARA-Regionen Klingnauer-Stausee, Seetal und WSU werden ausdrücklich unterstützt.

Für die ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen haben sich offene Fragen zur grundsätzlichen Standortfestlegung ergeben, weshalb die ARA-Region Surbtal vorderhand als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen wird.

Die übrigen Hinweise und Anträge wurden geprüft und wo möglich in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

## 5. Koordination der Verfahren

Das Nutzungsplanverfahren der Gemeinde Möriken-Wildegg für die Erweiterung der ARA Seetal ist mit der vorliegenden Richtplananpassung koordiniert. Die Mitwirkung für die Teiländerung der Nutzungsplanung wird ebenfalls anfangs 2023 durchgeführt. Sobald der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat, kann das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliessen (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

## 6. Verfahren

### 6.1 Grundsätzliches, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom 16. Januar 2023 bis 6. April 2023** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich gemacht:

[www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *Klick auf laufende Anhörungen*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung BVU öffentlich aufgelegt:

- Zwei Erläuterungsberichte (Anpassungen A 1.1 inkl. ARA-Regionen Klingnauer-Stausee, Surbtal und WSU sowie separater Bericht zur ARA-Region Seetal)
- Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung
- Synopse der Richtplananpassung (Richtplantext und Richtplan-Gesamtkarte)
- Gutachten der ENHK vom 7. Oktober 2022

## 6.2 Eingaben

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Auf der Website [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe **bis zum 6. April 2023** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum 6. April 2023 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Karin Widler, 062 835 33 05, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.